

Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission „Corporate Sustainability Reporting Directive“

Die WPK hat mit Schreiben vom 4. Juni 2021 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

A. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Zeitliche Umsetzung des Richtlinienvorschlags

Nach Vorstellung der Europäischen Kommission soll bis Juni 2022 die finale Richtlinie verabschiedet sein, so dass die Neuregelungen ab dem Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden. Den Mitgliedsstaaten verblieben somit lediglich sechs Monate für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

Die Sustainability Reporting Standards, die die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen konkretisieren, sollen bis Oktober 2022 von der Europäischen Kommission angenommen werden. Den betroffenen Unternehmen verblieben sogar nur zwei Monate

um sich mit den neuen, komplexen Anforderungen an ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung zu befassen.

Wir halten diesen zeitlichen Rahmen für sehr ambitioniert.

Der Richtlinienvorschlag wird nicht nur den Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung deutlich erhöhen, sondern auch deren Geltungsbereich erweitern. Allein in Deutschland werden statt 500 zukünftig etwa 15.000 Unternehmen über ihre nachhaltigkeitsbezogenen Maßnahmen zu berichten haben. Der überwiegende Teil der betroffenen Unternehmen wird erstmalig mit dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung konfrontiert. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Unternehmen die erforderliche Expertise und entsprechende personelle Kapazitäten in noch nicht ausreichendem Umfang vorhanden sind.

Allen Unternehmen müssen zudem die konkreten rechtlichen Rahmenbedingungen und die Sustainability Reporting Standards bekannt sein, damit sie die notwendigen, komplexen Prozesse für die Informationsbeschaffung, -aufbereitung, -konsolidierung und Qualitätssicherung einrichten können. Je nach Branche, Konzernstruktur, Lieferketten und Sprachgrenzen können sich die Herausforderungen höchst individuell gestalten.

2. EU-Standardsetzung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Grundsätzlich begrüßen wir die Intention, einheitliche Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards für alle betroffenen Unternehmen einzuführen. Diese sehen sich einheitlichen Anforderungen ausgesetzt, so dass Wettbewerbsverzerrungen auf europäischer Ebene vermieden werden können. Ebenso unterstützen wir im Sinne der Informationsabstufung die beabsichtigte Einführung „vereinfachter“ Reporting Standards für kleine und mittlere Unternehmen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass heute bereits eine Reihe von Rahmenwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung existiert. Auch die IFRS Foundation arbeitet derzeit an international anwendbaren Berichtsstandards. Vor diesem Hintergrund sollten sich die europäischen Sustainability Reporting Standards an bestehenden internationalen Rahmenwerken orientieren. Dies spart Zeit und Geld auf EU-Ebene, aber auch bei den Unternehmen, die bereits Nachhaltigkeitsberichte auf Grundlage vorhandener internationaler Rahmenwerke erstellen. Darüber hinaus sollten durch eine enge Ausrichtung an internationalen Rahmenwerken Wettbewerbsnachteile europäischer Unternehmen gegenüber Drittstaatenunternehmen reduziert werden.

Betonen möchten wir an dieser Stelle, dass eine europäische Sustainability Reporting Standardsetzung nicht politisch geprägt sein sollte. Die Standardsetzung sollte sich vielmehr an den

Informationsbedürfnissen der relevanten Stakeholder orientieren und damit fachlich ausgerichtet und prüfbar sein.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die EU-Standardsetzung auf internationalen Rahmenwerken zur Nachhaltigkeit aufbaut.

3. *Regelung zur Prüfung und zu unabhängigen Prüfungsdienstleistern*

Der Richtlinienvorschlag soll die nichtfinanzielle Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Augenhöhe mit der finanziellen Berichterstattung bringen. Sachgerechter Weise gehört dazu auch eine Prüfungspflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Einführung einer Prüfung zunächst mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“), bis ein Prüfungsstandard mit hinreichender Sicherheit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung seitens der Europäischen Kommission angenommen wurde, halten wir für eine sachgerechte Übergangslösung. Dieses Vorgehen ermöglicht dem berichtenden Unternehmen und dem Prüfer für die ersten Nachhaltigkeitsberichte gewisse höhere Freiheitsgrade als eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit. Die Prüfungspflicht insgesamt erhöht die Validität der Nachhaltigkeitsberichte für die Öffentlichkeit.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Aufgabe des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer angesehen wird. Die vorgesehene Erweiterung der Abschlussprüferrichtlinie insbesondere in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Wirtschaftsprüferexamen, berufsrechtliche Anforderungen, Arbeitsorganisation und Qualitätskontrolle um die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist demnach folgerichtig. Die hohen, qualitätssichernden Anforderungen an eine Abschlussprüfung nebst deren Haftungsregelungen werden somit auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung übertragen. Diese Erweiterung macht auch deutlich, welchen hohen Stellenwert der europäische Gesetzgeber der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung beimisst.

Schwierigkeiten sehen wir allerdings in Bezug auf das Mitgliedstaatenwahlrecht in Art. 34 Abs. 3 Bilanzrichtlinie (Entwurf), wonach neben dem Abschlussprüfer auch „unabhängige Prüfungsdienstleister“ („*independent assurance services provider*“) zugelassen werden können. Neben dem immanenten Risiko einer uneinheitlichen Wahlrechtsausübung („Flickenteppich“) in den Mitgliedstaaten lässt der Richtlinienvorschlag auch offen, wer als unabhängiger Prüfungsdienstleister angesehen werden kann. Zudem können wir nicht erkennen, welchen Regelungen diese unabhängigen Prüfungsdienstleister unterliegen und wer für ihre Überwachung zuständig ist.

Den Mitgliedstaaten wird an dieser Stelle lediglich die Aufgabe übertragen, dafür zu sorgen, dass diese unabhängigen Prüfungsdienstleister Anforderungen unterliegen, die denen der Abschlussprüferrichtlinie für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten entsprechen. Für die unabhängigen Prüfungsdienstleister wären demnach auf nationaler Ebene regulatorische Anforderungen und Strukturen zu schaffen, die denen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer entsprechen (bspw. Berufsgrundsätze zu Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, Aus- und Fortbildungsanforderungen, Qualitätssicherung, Berufsaufsicht, Haftung).

Nach unserer Auffassung unterliegt in Deutschland neben den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern derzeit keine Berufsgruppe einem entsprechenden regulatorischen Umfeld, welches die Durchführung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in obigem Sinne ermöglicht.

Bei der Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen unabhängigen Prüfungsdienstleister ergeben sich zudem Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen, von denen nachfolgend unter B.2. einige aufgelistet sind.

Um die hohe Qualität der Prüfung zu gewährleisten, ist bei einer Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Art 34 Abs. 3 Bilanzrichtlinie (Entwurf) durch den deutschen Gesetzgeber sicherzustellen, dass „unabhängige Prüfungsdienstleister“ den gleichen strengen Regelungen unterliegen, wie der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

B. Weitere Hinweise

1. Prüfungsstandards

Mit dem neu in die Abschlussprüferrichtlinie aufgenommenen Artikel 26a („Assurance standards for sustainability reporting“) wird der EU-Kommission die Befugnis übertragen, Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege delegierter Rechtsakte anzunehmen. Offen ist, um welche Prüfungsstandards es sich hierbei handeln soll. Ein Standardsetzer von Prüfungsstandards auf europäischer Ebene existiert derzeit nicht.

Aufgrund der Komplexität der Materie sprechen wir uns dafür allerdings deutlich dafür aus, den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in die Entwicklung etwaiger europäischer Prüfungsstandards einzubinden. Wie bei den Reporting Standards sollte auch hier eine enge Orientierung an internationalen Standards erfolgen.

Anmerken möchten wir allerdings, dass Artikel 26 Abschlussprüferrichtlinie die Befugnis der EU-Kommission vorsieht, die International Standards on Auditing (ISA) des International Auditing and Assurance Standards Boards (IAASB) für den Bereich der **Abschlussprüfung** anzunehmen. Zuletzt wurde diese Regelung im Rahmen der EU-Abschlussprüfungsreform 2016 überarbeitet. Eine Annahme der ISA für Abschlussprüfungen ist bislang nicht erfolgt.

2. *Praktische Umsetzungsfragen aufgrund des o.g. Mitgliedstaatenwahlrechtes*

Das bereits oben unter 3. hinterfragte Mitgliedstaatenwahlrecht der unabhängigen Prüfungsdienstleister führt zu praktischen Umsetzungsfragen, bspw.:

- Muss der unabhängige Prüfungsdienstleister neben dem Abschlussprüfer ebenfalls von der Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung gewählt und vom zuständigen Organ beauftragt werden?
- Wie sieht der Bestätigungsvermerk zur Finanzberichterstattung nach dem überarbeiteten Artikel 28 Abschlussprüferrichtlinie sowie der Vermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aus, wenn die Nachhaltigkeitsberichterstattung von einem Dritten (anderer WP/vBP oder unabhängiger Prüfungsdienstleister) geprüft wird?
- Wie gestaltet sich die Prüfungsdurchführung und die Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, wenn die Nachhaltigkeitsberichterstattung von einem Dritten (anderer WP/vBP oder unabhängiger Prüfungsdienstleister) geprüft wird und die Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht „verstreut“ angegeben werden (d.h. kein abgegrenzter Teil im Lagebericht).
- Wer prüft die Offenlegungsdatei insgesamt (Artikel 19d Bilanzrichtlinie)?
- Offen sind zudem Zuständigkeitsfragen im Bereich der Aufsicht: Sind die Berufsaufsicht und die Qualitätskontrolle der WPK zuständig für unabhängige Prüfungsdienstleister? Ist die APAS zuständig, wenn ein Unternehmen von öffentlichem Interesse seinen Nachhaltigkeitsbericht durch einen Dritten (anderer WP/vBP oder unabhängiger Prüfungsdienstleister) prüfen lässt? Ist eine eigene Aufsichtsstelle mit entsprechenden Befugnissen und Strukturen für unabhängige Prüfungsdienstleister einzurichten?

3. *Übersetzung des EU-Richtlinienentwurfes*

Aufgrund der Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens möchten wir zudem anregen, dass die Europäische Kommission zeitnah offizielle Übersetzungen des EU-Richtlinienentwurfes in den Landessprachen zur Verfügung stellt.
